



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
630 Bauordnungsabteilung

Vorlagen-Nummer

300/10

5

Sitzungsvorlage

Datum: 07. Okt. 2010

Durchschrift

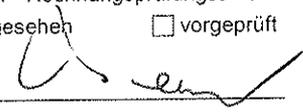
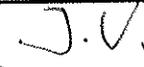
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2010	
2.				
3.				
4.				

Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von § 6 der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler zur Errichtung einer Vorgarteneinfriedung bestehend aus einem bis zu 0,50 m hohen gemauerten Sockelbereich, sowie vier Pfeilern mit Stahlgitterzaun in den Zwischenbereichen auf dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 108, Flurstück 773, Quellstraße in Eschweiler Hastenrath

Bezug: § 6 der Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von § 6 der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler zur Errichtung einer Vorgarteneinfriedung bestehend aus einem bis zu 0,50 m hohen gemauerten Sockelbereich, sowie vier Pfeilern mit Stahlgitterzaun in den Zwischenbereichen auf dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 108, Flurstück 773, Quellstraße in Eschweiler Hastenrath, wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 10.03.2010 bitte die Antragstellerin um Abweichung von § 6 der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler zur Errichtung einer Vorgarteneinfriedung bestehend aus einem bis zu 0,50 m hohen gemauerten Sockelbereich mit vier Pfeilern und Stahlgitterzaun in den Zwischenbereichen auf dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 108, Flurstück 773, Quellstraße in Eschweiler Hastenrath.

Die Errichtung der Vorgarteneinfriedung widerspricht § 6 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, da die Einfriedung mit dem massiven Sockel und den darauf stehenden Gitterzaunelementen eine Gesamthöhe bis 1,65 m aufweist.

Die Länge der Einfriedungsanlage mit Torelement entlang der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 10,70 m. Die Breite der Toranlage beträgt hiervon 4,08 m und besteht aus zwei gemauerten Pfeilern mit einem Stahlgittertor in einer Höhe von 1,65 m bis 1,80 m.

Die sich daran anschließende Vorgarteneinfriedung besteht aus einem gemauerten Sockelbereich in einer Höhe von 0,30 m bis 0,50 m und zwei weiteren gemauerten Pfeilern mit Stahlgitterzaunelement in den Zwischenräumen, in einer Gesamthöhe von 1,00 m bis 1,30 m.

Planungsrechtlich bestehen gegen die Vorgarteneinfriedung keine Bedenken. Der Bebauungsplan 187 setzt für den betroffenen Bereich lediglich eine Straßenbegrenzungslinie fest.

Eine Beeinträchtigung des Straßenbildes ist durch die Einfriedungsanlage nicht gegeben, da der freie Einblick in das Grundstück gemäß § 6 der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler weiterhin gegeben ist.

Durch das vorhandene Straßengefälle läuft die Sockelhöhe der Einfriedung von ca. 0,50 m Höhe auf 0,30 m Höhe aus und liegt damit teilweise unter der zulässigen Höhenbegrenzung nach § 6 der Einfriedungssatzung.

Zudem sind im Bereich der Quellstraße bereits verschiedene Vorgarteneinfriedungen vorhanden, teilweise in massiver Bauweise.

Bauordnungsrechtlich ist die Errichtung der Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ab einer Höhe von 1,00 m genehmigungspflichtig.

Da sich unmittelbar neben der Einfriedungsanlage eine Grundstückszufahrt befindet und hier die Sichtverbindung auf die öffentliche Verkehrsfläche durch die Anlage nicht behindert werden darf, wird auf den massiven Sockel eine Gitterzaunkonstruktion aufgesetzt, welche die freie Sicht in die Quellstraße sicherstellt.

Zudem liegt das Einverständnis der betroffenen Nachbarn zu der beantragten Einfriedung vor.

Gemäß den oben genannten Gründen bestehen auch bauordnungsrechtlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung der Einfriedungsanlage.

Da planungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken gegen die Errichtung der Einfriedung bestehen, wird einer Abweichung von der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler zugestimmt.

Quellstraße

811

718

Pflanzbereich

Pflanzbereich

Pflanzbereich

Pflanzbereich

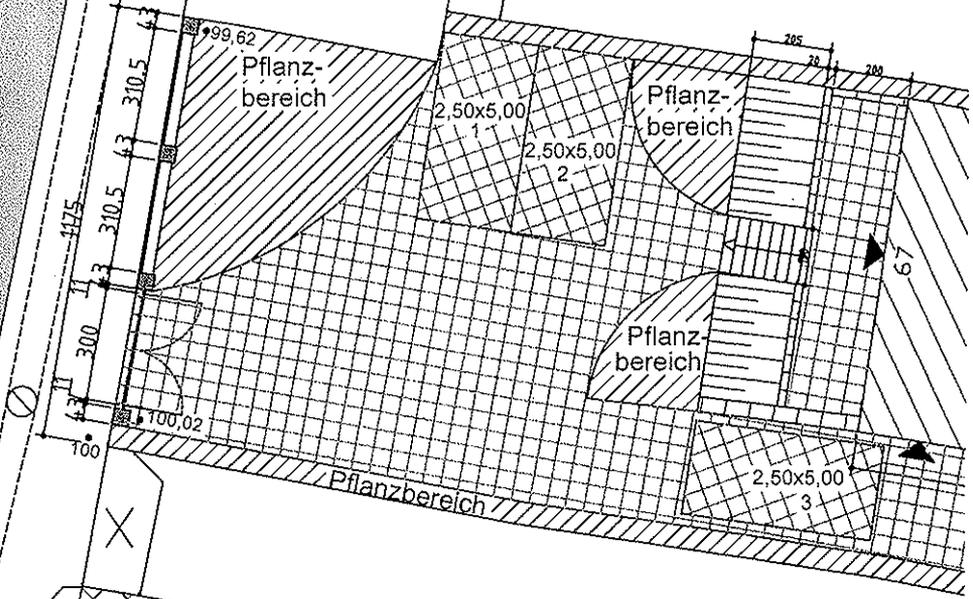
2,50x5,00

2,50x5,00

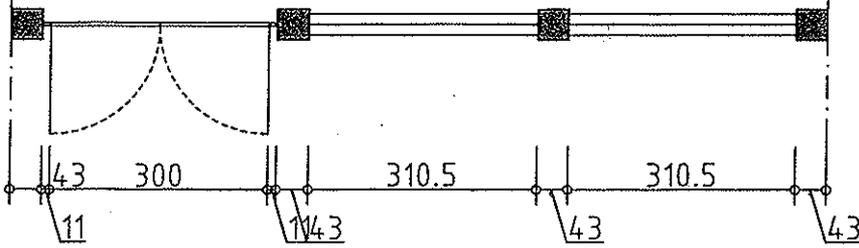
2,50x5,00

695

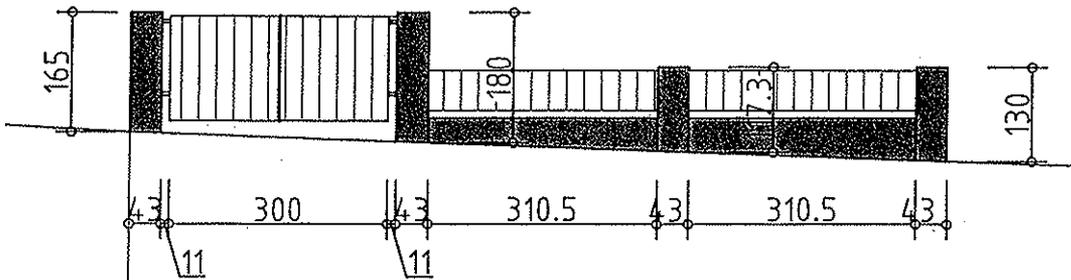
761



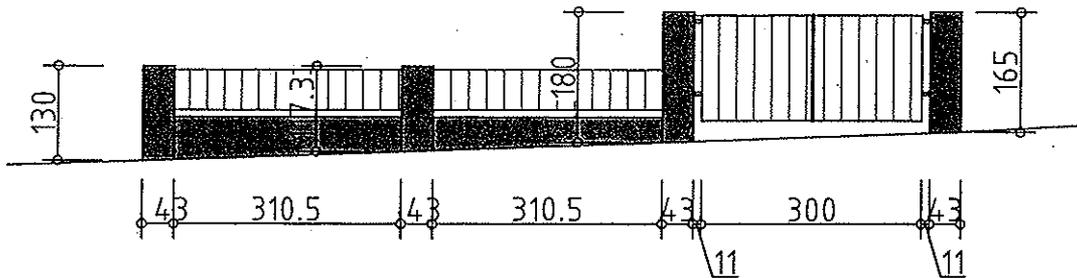
Grundriss Einfriedung



Ansicht Einfriedung innen



Ansicht Einfriedung außen



mfj

 uherr :

 uvorhabe

 uteil:

 ußstab M = 1 :

 ujekt-Nr.

 chweifer, den

U